

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Verlängerung der Geltungsdauer eines Vorbescheides für das Vorhaben „Errichtung eines Gebäudes für betreutes Wohnen und Errichtung von 13 Stellplätzen“

Moritzburger Straße; Gemarkung Neustadt; Flurstücke 952, 953/1, 954, 955/a, 956/a, 957/8

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht: Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 10. Juni 2020 eine Genehmigung zur Verlängerung der Geltungsdauer um 1 Jahr gemäß § 75 Satz 3 SächsBO mit dem Aktenzeichen 63/2/VB/01956/17-VL01 im Genehmigungsverfahren nach 75 SächsBO mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

(1) Die Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheides vom 5. Juli

2017 für das Vorhaben: Errichtung eines Gebäudes für betreutes Wohnen und Errichtung von 13 Stellplätzen auf dem Grundstück: Moritzburger Straße Gemarkung Neustadt, Flurstücke 952, 953/1, 954, 955/a, 956/a, 957/8 bis zum 5. Juli 2021 wird erteilt. (2) Bestandteil der Genehmigung sind die in dem Vorbescheid vom 5. Juli 2017 zum Aktenzeichen 63/2/VB/01956/17 aufgeführten und ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landes-

hauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können

im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6002, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten: montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Bitte beachten Sie die derzeit aufgrund der Verbreitung des Coronavirus bestehenden Einschränkungen der Sprechzeiten. Es wird daher eine Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 71, empfohlen.

Dresden, 2. Juli 2020

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt

